

VEREINSSTATUT

beschlossen in der Generalversammlung am 7. Oktober 2008
Ort: Freiraum-Schule

1.) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen Freiraum-Schule
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Kritzensdorf.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2.) Vereinszweck

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2. Der Verein bezweckt

die Förderung und Unterstützung jener Formen der Schulbildung und Erziehung, durch die ein respektvoller und freier Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewährleistet wird;

die Förderung einer sozial integrativen Pädagogik,

die Förderung von aktivem, integrativem und offenem Lernen in der Schule sowie in Kinderbetreuungseinrichtungen jeder Art;

die Förderung von interkulturellem Lernen;

die Förderung des Bewußtseins für aktives, selbstbestimmtes und freies Lernen,

die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Pädagogik und der sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen

(Schülerinnen)

3.) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Ideelle Mittel:

Aufrechterhaltung eines Schulbetriebes, Seminare und Lehrveranstaltungen, interkulturelle Projekte, Organisation von pädagogischen Praktika, Möglichkeiten der Informationssammlung und -austausch, Diskussionsrunden, Vorträge, Herausgabe von Zeitschriften und sonstigen Informationsmaterialien.

3.2. Materielle Mittel:

Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Seminaren, Spendensammlungen, vereinseigene Projekte und Unternehmungen, sonstige Zuwendungen, Subventionen öffentlicher Institutionen und Körperschaften, Kostenersätze für Vereinsleistungen, vereinseigene Veranstaltungen sowie Publikationen

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten, die nicht dem Vereinszweck entsprechen. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4.) Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

4.1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie werden als solche vom Vorstand bestätigt.

4.2. außerordentliche Mitglieder, das sind jene, die die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie werden als solche vom Vorstand bestätigt.

4.3. fördernde Mitglieder sind jene, welche die Ziele des Vereins materiell unterstützen.

5.) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede physische und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6.) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften erlischt die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

6.1. Der freiwillige Austritt muß dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich angekündigt werden, entbindet aber nicht vor der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Es sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung anzuwenden.

6.2. Die Streichung eines Mitgliedes aus dem Verein kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung die fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen bleibt hievon unberührt.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

7.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1.) Ordentlichen Mitgliedern steht das Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

7.2.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

7.3.) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausforderung der Statuten zu

verlangen.

7.4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.5.) Die Geschäftsordnung des Vereins regelt das Zusammenleben der Mitglieder innerhalb der Vereinseinrichtung. Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Geschäftsordnung einzuhalten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8.) Die Organe der Freiraum-Schule sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die RechnungsprüferInnen.

9.) Die Generalversammlung

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet (ab 2010) alljährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden, die zu Beginn der Generalversammlung beschlossen wurden.

9.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Pkt. 7 der Statuten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

9.6. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst oder Vorstandsmitglieder ihrer Funktion enthoben werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau / der Obmann, in deren /dessen Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10.) Aufgaben der Generalversammlung

10.1. Die Generalversammlung fasst grundlegende Beschlüsse über die Vereinsarbeit und über Maßnahmen bzw. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.

10.2. Folgende Aufgaben und Entscheidungen sind ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl und Abwahl der RechnungsprüferInnen,
- c) Entgegennahme und Genehmigung von Berichten des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen, insbesondere des Rechnungsabschlusses und des Budget-Voranschlags,
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Genehmigung der Aufnahmekriterien und der Mitgliedervereinbarung,
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- h) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige

Auflösung des Vereines.

10.3.) Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind vom Vorsitz der Generalversammlung allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben.

11.) Vorstand

11.1.) Der Vorstand besteht aus

- a) der Obfrau /dem Obmann,
- b) der/dem KassierIn,
- c) der/dem SchriftführerIn,
- d) je ein/e StellvertreterIn zu obigen Funktionen,

11.2.) 10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3.) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4.) Der Vorstand wird von der Obfrau / dem Obmann einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte davon anwesend ist.

11.5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.6.) Die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstandes sind schriftlich bekannt zu geben.

11.7.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam.

12.) Aufgaben des Vorstandes

12.1.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- e) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- f) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- i) Abschluß von Verträgen, die der Erreichung der Vereinsziele dienen.

12.2.) Die/der Obfrau / Obmann als Vorsitzende vertritt die Freiraum-Schule nach außen.

12.3.) Die/der SchriftführerIn hat die Obfrau / den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle.

12.4.) Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.

13.) RechnungsprüferInnen

13.1.) Die beiden RechnungsprüferInnen kontrollieren die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluss.

13.2.) Der Vorstand und insbesondere der/die KassierIn haben ihnen zu diesem Zweck alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

13.3.) Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben die RechnungsprüferInnen der Generalversammlung zu berichten.

14.) Streitschlichtung

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Streitschlichtung.

14.2. Die Streitschlichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es

wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als StreitschlichterIn namhaft macht. Die so namhaft gemachten StreitschlichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

14.3. Die Streitschlichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15.) Auflösung des Vereines

15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Pkt.9.6. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

15.2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

15.3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Schulbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.

15.4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Die Vorsitzende ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung laut Vereinsgesetz zu verlautbaren.